

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Wahl zur Besetzung der ständigen Ausschüsse hier: Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 18.06.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 27.06.2019	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

Sachverhalt:

Gemäß § 6 (Ständige Ausschüsse) der Hauptsatzung der Gemeinde Rastow ist ein Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport zu bilden:

Mitglieder: vier Gemeindevertreter und drei sachkundige Einwohner.
Aufgaben: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen,
Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung,
Kindertagesstätte, Sozialwesen, Fremdenverkehr.
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen

Es sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt, ansonsten offen mit Handzeichen. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V(Befangenheit).

Gemäß § 32 (2) Kommunalverfassung kann sich die Gemeindevertretung auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen (gemeinsamer Wahlvorschlag) verständigen.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, wird über **konkurrierende Wahlvorschlagslisten** abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch **Fraktionen** oder **Zählgemeinschaften** eingereicht werden.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Entsprechend § 9 (Wahlen) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt:

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählergemeinschaft nacheinander durch 1,2,3,4,5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den ermittelten Höchstzahlen erfolgt.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Losverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 32 KV M-V.
- (2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

Wahl der Mitglieder

Wahlergebnis (gemeinsamer Wahlvorschlag)

Anzahl aller Gemeindevertreter : 13
davon anwesend :
Anzahl der Stimmen
○ für den Wahlvorschlag :
○ gegen den Wahlvorschlag :
○ Stimmenthaltungen :

Wahlergebnis (konkurrierende Wahlvorschlagslisten)

Teiler	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag
1			
2			
3			
4			
Ergebnis Anzahl der Sitze			

Wahl der sachkundigen Einwohner

Wahlergebnis (gemeinsamer Wahlvorschlag)

Anzahl aller Gemeindevertreter : 13

davon anwesend :

Anzahl der Stimmen

○ für den Wahlvorschlag :

○ gegen den Wahlvorschlag :

○ Stimmenthaltungen :

Wahlergebnis (**konkurrierende Wahlvorschlagslisten**)

Teiler	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag
1			
2			
3			
4			
Ergebnis Anzahl der Sitze			

Anlage/n:

keine

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: